

Kommentar zu: Urteil 4A_173/2014 vom 10. Juni 2014
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Gedanken zum gewährleistungsrechtlichen (Werk-)Mangelbegriff

Autor / Autorin

Davide Giampaolo, David Henseler

Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

Das Bundesgericht hält fest, dass ein Leistungsgegenstand dann mangelhaft ist, wenn er vom Vertrag abweicht, wenn ihm eine zugesicherte oder nach dem Vertrauensprinzip vorausgesetzte Eigenschaft fehlt. Vor dem Hintergrund des Entscheids 4A_173/2014 vom 10. Juni 2014 befassen sich die Autoren mit der Definition der (Werk-)Mangelhaftigkeit sowie mit den relevanten Massgrössen zur Bestimmung der «vereinbarten» bzw. «vorausgesetzten» Sollbeschaffenheit.

[1] Die B. AG (Beschwerdegegnerin) überbaute als Bauherrin ihr Grundstück in U. in der Gemeinde Saanen mit einer Mehrfamilienhaus-Überbauung. Am 16. Mai 2007 schlossen die Parteien einen öffentlich beurkundeten «Kaufvertrag» über eine Dachwohnung im Haus Nr. 1 zu einem Preis von Fr. 2'550'000. Anlässlich mehrerer Bausitzungen und Besprechungen wurden in der Folge Sonderwünsche von A. (Beschwerdeführer) aufgenommen und planerisch umgesetzt. Nach deren Umsetzung konnte A. Ende Juni 2008 in die Wohnung einziehen. Die Wohnung wurde am 18. Juli 2008 formell mit einem Übergabeprotokoll übergeben, wobei der Beschwerdeführer bereits am 14. Juli 2008 verschiedene Mängel wie auch den verspäteten Bezugstermin gerügt hatte.

[2] Zwischen den Parteien kam es zu Unstimmigkeiten in der Vertragsabwicklung. In der Folge leitete die Beschwerdegegnerin eine Betreibung ein, wogegen der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag erhob. Erstinstanzlich wurde A. sodann zur Zahlung der geforderten Summe angehalten. Dagegen appellierte A. Das Obergericht des Kantons Bern verpflichtete den Beschwerdeführer mit Urteil vom 16. Dezember 2013, der Beschwerdegegnerin Fr. 378'693.90 nebst Zins zu 5% auf Fr. 350'808.00 seit 1. Oktober 2008 sowie auf Fr. 27'885.90 seit dem 2. September 2009 zu bezahlen und beseitigte den Rechtsvorschlag im entsprechenden Umfang. Der Beschwerdeführer beantragte mit Beschwerde in Zivilsachen, den Entscheid des Obergerichts vom 16. Dezember 2013 aufzuheben und die Klage der Beschwerdegegnerin auf Bezahlung von Fr. 378'693.90 nebst Zins vollumfänglich abzuweisen.

[3] Der Beschwerdeführer machte verrechnungsweise einen Minderungsanspruch von Fr. 188'693.90 geltend, da der Bau nicht rollstuhlgängig sei und somit einen Werkmangel aufweise. Die Vorinstanz wies diesen Anspruch mit der Begründung ab, dass in Bezug auf die vertraglich geschuldete Leistung kein Werkmangel bestehe.

[4] Zunächst ruft das Bundesgericht – unter Verweis auf BGE 114 II 239 E. 5a/aa – in Erinnerung, wann ein Leistungsgegenstand mangelhaft ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn dieser vom Vertrag abweicht, wenn ihm eine zugesicherte oder nach dem Vertrauensprinzip vorausgesetzte und voraussetzbare Eigenschaft fehlt. Ob ein Mangel vorliegt, beurteilt sich ausschliesslich nach dem konkreten Vertragsinhalt.

[5] Der Beschwerdeführer bringt vor, die Liegenschaft erfülle die Anforderungen an eine behindertengerechte Erschliessung nicht. Dabei beruft er sich auf Vorschriften des bernischen Baugesetzes sowie der zugehörigen Verordnung. Das Bundesgericht hält aber fest, dass allfällige Verstösse dagegen im öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahren hätten gerügt werden können. Im nun vorliegenden Zivilverfahren zwischen den Parteien des Kauf-/Werkvertrages seien diese Vorbringen nicht geeignet, um eine mangelhafte Werkerstellung aufzuzeigen. Es gehe nicht um die öffentlich-rechtliche Beurteilung oder Sanktionierung von Baumängeln, sondern einzig darum, ob bezüglich der Rollstuhlgängigkeit Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten vorliegen, mithin eine Mangelhaftigkeit des Werkes besteht. Dafür sei die gemäss Vertrag konkret vereinbarte Beschaffenheit des Werkes massgebend. Das Bundesgericht schützt deshalb das Vorgehen der Vorinstanz, welche eine Prüfung der diesbezüglichen Ausführungen unterlassen hatte.

[6] Da ein übereinstimmender wirklicher Wille bezüglich der Rollstuhlgängigkeit nicht festgestellt werden konnte, ermittelte die Vorinstanz dies anhand normativer Auslegung des Vertrages vom 16. Mai 2007. Dabei stellte sie auf den Hinweis im Baubeschrieb ab, wonach der Zugang zu den Wohnungen «ab Einstellhalle mittels Aufzugsanlage bedingt rollstuhlgängig» sei. Eine vernünftige Person habe nach den gesamten Umständen die klare und eindeutige Bestimmung im Baubeschrieb einzig dahingehend verstehen dürfen und müssen, dass einerseits der Zugang zu den Wohnungen für Personen in einem Rollstuhl (nur) über die Einstellhalle erfolge und zweitens auch dieser Weg nicht vollständig, sondern eben nur bedingt mit dem Rollstuhl zurückgelegt werden könne. «Bedingt» habe vernünftigerweise dahingehend verstanden werden müssen, dass eine Person im Rollstuhl gegebenenfalls für die Zurücklegung des Weges beispielsweise auf fremde Hilfe angewiesen sei, wobei auch die Art und Grösse des Rollstuhls von Bedeutung sei. Die Vorinstanz hielt demnach fest, dass die Parteien den Zugang für Personen im Rollstuhl einzig über die Einstellhalle und nur eingeschränkt rollstuhlgängig vereinbart hätten.

[7] Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, die Kennzeichnung der Liftanlage mit dem ICTA-Symbol bedeute international Rollstuhlzugänglichkeit der betreffenden Anlage. Und sie bedeute logischerweise, dass auch die Zugänge zu dieser Liftanlage vom allgemeinen Haupteingang des Hauses und von der unterirdischen Autoeinstellhalle her rollstuhlgängig sein müssten, weil ein rollstuhlgängiger Lift vollständig sinn- und zwecklos wäre, wenn er nicht durch entsprechende rollstuhlgängige Zugänge erreichbar wäre. Dazu hält das Bundesgericht fest, dass vorinstanzlich nicht festgestellt worden sei, dass der Verwendung des betreffenden Symbols die behauptete Bedeutung zukommt. Die Vorinstanz spricht denn auch nur von einem «Rollstuhlzeichen» und nicht vom «ICTA-Symbol». In Anbetracht dessen, dass der Vertrag zwischen den Parteien im dazugehörenden Baubeschrieb explizit festhält, dass der Zugang zu den Wohnungen «ab Einstellhalle mittels Aufzugsanlage bedingt rollstuhlgängig» ist, durfte eine Vertragspartei nach Treu und Glauben das Rollstuhlzeichen nicht in dem Sinne verstehen, dass die Wohnungen sowohl vom Haupteingang als auch von der Einstellhalle her vollständig mit dem Rollstuhl zugänglich seien. Vielmehr lässt nach der Meinung des Bundesgerichts der explizite Vermerk im Baubeschrieb keinen Zweifel offen, dass der Zugang mit dem Rollstuhl nur von der Einstellhalle her und nur bedingt, das heisst mit Einschränkungen, besteht. In diesem Punkt stützt das Bundesgericht also die vorinstanzliche Auslegung.

[8] Gleich verhält es sich in Bezug auf die vorinstanzliche Auslegung von «bedingt rollstuhlgängig». Der Beschwerdeführer meint, eine bedingte Rollstuhlgängigkeit liege dann vor, wenn der Weg nur von Rollstühlen einer bestimmten Grösse und Art benutzt werden könne, im Gegensatz zur unbedingten oder vollständigen Rollstuhlgängigkeit, bei welcher der Weg von sämtlichen üblichen Rollstühlen aller Grössen und Arten benützt

werden könne. Eine solche, einzig auf die Grösse und Art des Rollstuhls fokussierte Auslegung von «bedingt rollstuhlgängig» findet aber laut Bundesgericht im Vertrag und den dazugehörenden Unterlagen keine Stütze. Solche Einschränkungen fielen zwar auch unter «bedingt rollstuhlgängig», aber nicht nur diese. «Bedingt rollstuhlgängig» musste nach Verständnis der Vorinstanz dahingehend verstanden werden, dass eine Person im Rollstuhl unter Umständen auf fremde Hilfe angewiesen sein könnte, wobei auch Art und Grösse des Rollstuhls eine Rolle spielt, ob eine alleinige Zurücklegung des Weges möglich sei oder nicht.

[9] Insgesamt konnte die Vorinstanz keine Abweichung vom Vereinbarten feststellen. Die vereinbarte bedingte Rollstuhlgängigkeit sei eingehalten, wenn die Rollstuhlfahrer durch die Einstellhalle den Lift gut erreichen können und auf diesem Weg in jede Wohnung gelangen könnten. Das Bundesgericht hält also fest, dass die Vorinstanz den Minderungsanspruch von A. zu Recht abgewiesen hat. Es weist die Beschwerde somit ab.

Kommentar

1. Zur bundesgerichtlichen Definition der Mangelhaftigkeit: Fehlen einer zugesicherten bzw. vereinbarten oder nach dem Vertrauensprinzip vorausgesetzten Eigenschaft

[10] Die Mangelhaftigkeit eines Leistungsgegenstands, sei es im Werk- oder im Kaufvertragsrecht (für die Identität der Mangelbegriffe vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.130/2006 vom 8. Mai 2007 E. 7.3; 104 II 348 E. III./3b/bb; differenzierend Gauch, Der Werkvertrag, 5. Aufl., Zürich 2011, N 1352 f.), wird bisweilen – plastisch – als «Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit» definiert (vgl. Huguenin, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich 2014, N 2597). Im vorliegenden Entscheid führt das Bundesgericht präzisierend aus, dass ein Leistungsgegenstand dann mangelhaft ist, wenn er «vom Vertrag abweicht, wenn ihm eine *zugesicherte* oder nach dem Vertrauensprinzip *vorausgesetzte und voraussetzbare* Eigenschaft fehlt» (E. 5.2; Bestätigung der Praxis unter Verweis auf BGE 114 II 239 E. 5a/aa). Zudem verweist das Bundesgericht auch auf Urteil des Bundesgerichts 4A_428/2007 vom 2. Dezember 2008: «L'ouvrage livré par l'entrepreneur est entaché d'un défaut lorsqu'il lui manque l'une des *qualités convenues* expressément ou tacitement entre les parties, ou qu'il lui manque une qualité à laquelle le maître pouvait s'attendre d'après les règles de la bonne foi» (E. 3.1). Damit scheint das Bundesgericht zwischen (ausdrücklich oder konkludent) *vereinbarten* («convenues») und *vorausgesetzten* Eigenschaften zu differenzieren (vgl. dazu hinten Ziff. 2./b), wobei aus den vom Bundesgericht verwendeten Formulierungen nicht klar hervorgeht, ob sämtliche «vereinbarten» Eigenschaften immer auch «zugesichert» sind (und *vice versa*) oder ob die «zugesicherten» Eigenschaften nur eine Teilmenge der «vereinbarten» Eigenschaften erfassen (vgl. dazu auch Art. 166 Abs. 2 der SIA-Norm 118, wonach ein Mangel u.a. darin besteht, dass «das Werk eine *zugesicherte* oder *sonst wie vereinbarte* Eigenschaft nicht aufweist»; vgl. Gauch, a.a.O., N 1373 f.; zur SIA-Norm 118 vgl. Spiess/Huser, Stämpflis Handkommentar zur Norm-SIA 118, Art. 166 N 1 f.). Zu beachten ist freilich, dass eine (Sub-)Differenzierung zwischen «zugesicherter» und «sonst wie vereinbarter» (Soll-)Beschaffenheit *werkvertragsrechtlich* schlechthin bedeutungslos ist (so auch Gauch, a.a.O., N 1374): Anders als im Kaufvertragsrecht (Art.197 OR), ist im Werkvertragsrecht der Begriff der Zusicherung weder gesetzlich verankert noch werden daran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft (vgl. demgegenüber die im Kaufrecht unterschiedliche Behandlung von Mängeln wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften im Vergleich zu «sonstigen Sachmängeln i.e.S.» mit Blick auf das tatbestandsmässige Erheblichkeitserfordernis; vgl. dazu CHK OR-Müller-Chen, Art. 197 N 15; Vischer Markus, Das Nachbesserungsrecht des Käufers beim Unternehmenskauf, AJP 2011, 1168 ff., 1169). Die Entbehrlichkeit dieses Kriteriums zeigt sich im Übrigen auch daran, dass das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid den Begriff der Zusicherung zwar in seiner (abstrakten) Definition des Mangelbegriffs verwendet, in der folgenden Beurteilung aber mit keinem Wort mehr erwähnt, geschweige denn eine entsprechende dogmatische Abgrenzung zur «vereinbarten Beschaffenheit» vornimmt. Eine (abstrakte) Definition des Werkmangelbegriffs unter Heranziehung des Kriteriums der «zugesicherten Eigenschaften» ist u.E. demnach systeminkohärent bzw. *über*differenziert – und folglich abzulehnen.

2. Zur Bestimmung der Sollbeschaffenheit

[11] Hinsichtlich der Bestimmung der Sollbeschaffenheit eines Leistungsgegenstandes bestehen in der Lehre unterschiedliche Ansichten darüber, welche «Massgrösse» zur Anwendung gelangen soll: Während die Sollbeschaffenheit sich nach den Befürwortern eines «objektiven Mangelbegriffs» danach richtet, was gemäss der (herrschenden) Verkehrsauffassung «normal» ist (vgl. BK OR-Becker, Art. 197 N 1; ZK OR-Oser/Schönenberger, Art. 197 N 11), stellen die Verfechter eines «subjektiven Mangelbegriffs» zur Beurteilung der Mangelhaftigkeit in erster Linie auf die vertragliche Vereinbarung der Parteien ab (vgl. BK OR-Giger, Art. 197 N 52; Bucher, Obligationenrecht, Besonderer Teil, .3. Aufl., Zürich 1988, 90; zum Ganzen Bähler, Das Verhältnis von Sachgewährleistungs- und allgemeinem Leistungsstörungsrecht, Basel/Genf/München 2005, 2 ff.; Vischer Markus, AJP 2011, 1169). Beigefügt sei aber sogleich relativierend, dass die Fragestellung, ob der Mangelbegriff (rein bzw. primär) *subjektiv* oder/und *objektiv* ist, insofern apodiktisch ist, als sich die im Einzelfall relevante Referenzgrösse (Sollbeschaffenheit) u.E. nicht aus einer «begriffsjuristisch» abgeleiteten Entweder-oder-Konzeption erschliesst, sondern anhand der Methodik der (erweiterten) Vertragsauslegung und Vertragsergänzung (Lückenfüllung) zu eruieren ist.

a) «Vereinbarte» Eigenschaften

[12] Das Bundesgericht erwähnt ausdrücklich, dass zur Beurteilung der Mangelhaftigkeit «die gemäss Vertrag konkret *vereinbarte* Beschaffenheit des Werkes massgebend» ist (E. 5.3), und bestätigt damit das Primat des Parteiwillens (im Sinne des «subjektiven» Mangelbegriffs; vgl. Bähler, a.a.O., 10). Haben die Parteien über das (Nicht-)Vorhandensein einer (Werk-)Eigenschaft ausdrücklich oder konkludent eine Abrede getroffen, bildet mit anderen Worten allein der übereinstimmende *Parteiwille* Schlüssel und Massstab für die Bestimmung der Sollbeschaffenheit (vgl. Huguenin, a.a.O., N 2609). Der Mangelbegriff wird dadurch *relativ:* Derselbe Sachverhalt kann «im einen Vertrag als Mangel» erscheinen, «im andern dagegen nicht» (BGE 114 II 239 E. 5a/aa; Gauch, a.a.O., N 1360).

[13] Den übereinstimmenden Parteiwillen in Bezug auf die stipulierten Eigenschaften hat der Richter mittels *Vertragsauslegung* zu (re-)konstruieren. Die vereinbarte Beschaffenheit wird dabei anhand des wirklichen Willens (subjektive oder empirische Auslegung), oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, anhand des mutmasslichen Willens der Parteien (objektivierte oder normative Auslegung) eruiert (vgl. zur Vertragsauslegung Huguenin, a.a.O., N 275, 278 ff.). Bei der «Konstruktion» des mutmasslichen Parteiwillens im Rahmen der normativen Vertragsauslegung hat sich das Gericht auf vertrauenstheoretische Gesichtspunkte abzustützen. Erklärungen, Verhaltensweisen und Begleitumstände sind in objektivierter Betrachtungsweise so zu interpretieren, wie die individuellen Vertragsparteien sie aufgrund der konkreten Umstände nach Treu und Glauben verstehen durften und mussten (BGE 131 III 606 E. 4.1; 126 III 119 E. 2a; CHK OR-Huguenin, Vorb. zu Art. 184 ff./Innominatkontrakte AT, N 41; zum Ganzen BK OR-Kramer, Art. 18 N 67 ff.). Die «objektivierte Betrachtungsweise» darf allerdings nicht dazu führen, dass dem Mangelbegriff ein vom konkreten Vertragskontext losgelöster, im Endeffekt abstrakter Vergleichsmassstab zugrunde gelegt wird. Indem der Richter die «mutmasslich gewollte» Sollbeschaffenheit konstruiert, hat die normative Auslegung «vertragskontextuell» zu erfolgen, d.h. unter Mitberücksichtigung des konkreten Zwecks des Vertrages, dessen Entstehungsgeschichte und Gesamtzusammenhangs etc. (vgl. dazu mit Bezug auf den Mietvertrag Vischer Moritz, Die Bedeutung von Art. 256 OR für das Mietvertragsrecht, AJP 2014, 1226 ff., 1227, wo von einer «Überdehnung des Vertrauensprinzips» die Rede ist; a.A. Bähler, a.a.O., 10, wonach die «Normalbeschaffenheit» als Referenzgrösse dient, falls die Vereinbarung der Parteien «nicht eindeutig ist»; zum Ganzen vgl. auch Huguenin, a.a.O., N 308 ff.). Folgerichtig stellte das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid einzig darauf ab, was der Beschwerdeführer nach den gesamten Umständen unter dem im Baubeschrieb enthaltenen Hinweis der «bedingten» Rollstuhlzugänglichkeit verstehen dufte und musste (E. 5.4). Weitergehende Überlegungen darüber, was im Allgemeinen bzw. nach Massgabe öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften als behindertengerechte Erschliessung gilt, liess es dabei zu Recht *nicht* in sein Auslegungsergebnis einfliessen.

b) «Vorausgesetzte» Eigenschaften

[14] Soweit die Werkeigenschaften nicht durch Parteivereinbarung bestimmt sind, kann sich die Mangelhaftigkeit daraus ergeben, dass dem Werk eine «vorausgesetzte» Eigenschaft fehlt (vgl. die Definition des Bundesgerichts in E. 5.2; s. vorn Ziff. 1). Als «vorausgesetzt» gelten diejenigen Eigenschaften, die nicht besonderes vereinbart worden sind, mit ihrem Vorhandensein der Besteller aber auch ohne besondere Absprache rechnen darf (vgl. CHK OR-Hürlimann/Siegenthaler, Art. 367 N 3). In rechtsmethodischer Hinsicht ergeben sich die vorausgesetzten Eigenschaften aus einer *Ergänzung* (nach Treu und Glauben) des Vertrages (vgl. Gauch, a.a.O., N 1408). Insofern handelt es sich – wie bei den mittels Auslegung eruierten Eigenschaften (s. vorn Ziff. 2./a) – um eine normative Konstruktion des Vertragsinhalts, weshalb die «vorausgesetzten» Eigenschaften letztlich ebenfalls «vereinbarte» Eigenschaften sind (a.A. Gauch, a.a.O., N 1408, der mittels Vertragsergänzung gewonnene Eigenschaften nicht als vereinbarte Eigenschaften qualifiziert und daher zwischen «vereinbarten» und «vorausgesetzten» Eigenschaften unterscheidet). Fraglich und in der Lehre nicht restlos geklärt ist, nach welchen Kriterien bzw. unter Anlegung welchen Massstabes die «vorausgesetzte» bzw. via Vertragsergänzung normativ «konstruierte» Sollbeschaffenheit zu bestimmen sei. Die wohl herrschende Lehre scheint (zumindest im Ergebnis) auf die «Normalbeschaffenheit» bzw. «Gebrauchstauglichkeit» abzustellen, die ihrerseits anhand der Verkehrsauffassung und/oder durch Heranziehung von Normen des dispositiven Rechts (z.B. Art. 71 Abs. 2 OR in Bezug auf die «mittlere Qualität») konkretisiert werden (vgl. Gauch, a.a.O., N 1406 f.; CHK OR-Hürlimann/Siegenthaler, Art. 367 N 3; Huguenin, a.a.O., N 3158; mit Bezug auf das Kaufvertragsrecht CHK OR-Müller-Chen, Art. 197 N 13). Gauch begründet diesen Ansatz damit, dass der Anspruch des Bestellers auf ein «normal beschaffenes» und «gebrauchstaugliches» Werk eine eigentliche generell-abstrakte Regel bildet, die zwar im dispositiven Gesetzesrecht nicht kodifiziert ist, welche aber *richterrechtlich* (*«modo legislatoris»;* Art. 1 Abs. 2 ZGB) kreiert worden ist. Die so gebildete «gesetzliche» Norm wird alsdann zur Ergänzung des Vertragsinhalts herangezogen (Gauch, a.a.O., N 1408).

[15] Demgegenüber scheint das Bundesgericht sich an der Rechtsfigur des *hypothetischen Parteiwillens* (als Mittel der Vertragsergänzung) zu orientieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_428/2007 vom 2. Dezember 2008 E. 3.1 : «qualité à laquelle le maître pouvait s'attendre d'après les règles de la bonne foi»; sowie die im vorliegenden Entscheid verwendete Definition des Mangelbegriffs [E. 5.2; s. vorn Ziff. 1], in welcher von den «*nach dem Vertrauensprinzip* vorausgesetzten und voraussetzbaren Eigenschaften» die Rede ist, während es – rechtsmethodisch betrachtet – um das Kriterium des hypothetischen Parteiwillens geht; vgl. auch Gauch, a.a.O., N 1408 und die dortige Fn. 74). Die Orientierung am Kriterium des hypothetischen Parteiwillens hat – wie bei der Konstruktion des mutmasslichen Parteiwillens (s. vorn Ziff. 1./a; zu den praktisch ohnehin fliessenden Abgrenzungskriterien zwischen dem mutmasslichen und hypothetischen Parteiwillen vgl. Huguenin, a.a.O., N 301 f.; ZK OR-Jäggi/Gauch, Art. 18 N 559) – die Konsequenz, dass das Abstraktionsniveau der zur Vertragsergänzung gebildeten Regel nur so hoch sein kann, wie der konkrete Vertragskontext es zulässt (vgl. CHK OR-Huguenin, Vorb. zu Art. 184 ff./Innominatkontrakte AT, N 47). Mit anderen Worten kann die «Ergänzungsregel», wonach zur Bestimmung der «vorausgesetzten» Sollbeschaffenheit auf die «Normalbeschaffenheit» bzw. «Gebrauchstauglichkeit» abzustellen sei, nur insoweit Anwendung finden, als diese mit dem Zweck des Vertrages, dessen Gesamtzusammenhang und Begleitumständen «harmoniert» (vgl. Huguenin, a.a.O., N 308 ff.).

Zitiervorschlag: Davide Giampaolo / David Henseler / Markus Vischer, Gedanken zum gewährleistungsrechtlichen (Werk-)Mangelbegriff, in: dRSK, publiziert am 19. Dezember 2014

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch